

Individueller Anspruch versus erzwungene Gemeinschaft:

Auswirkungen des Verwaltungshandelns auf Biographie und Lebensführung
von ALG-II-Empfängern am Beispiel der „Bedarfsgemeinschaft“

Kornelia Sammet und Marliese Weißmann

Die im Jahr 2005 in Kraft getretenen, nach dem früheren VW-Manager Peter Hartz benannten Arbeitsmarktgesetze reformierten die Ansprüche und Pflichten von Empfängern staatlicher Hilfeleistungen. Zentrale Bestandteile der Reformen waren die Zusammenlegung der früheren Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zum am Bedarfsprinzip ausgerichteten Arbeitslosengeld II (landläufig als „Hartz IV“ bekannt), eine weitere Begrenzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld, nun Arbeitslosengeld I genannt, sowie neue Bestimmungen zur Berechnung von Leistungen. Vor allem die neuen Regeln der Leistungsberechnung von Arbeitslosengeld II und ihre praktische Umsetzung in der zu Jobcentern bzw. Arbeitsagenturen umstrukturierten Arbeitslosenverwaltung führten zu einer Welle von Klagen, die in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gipfelte, das die entsprechenden Regelungen als verfassungswidrig bewertete und eine Neuregelung einforderte. Insbesondere die reduzierten Regelsätze für Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und wegen des geringen Einkommens ihrer Eltern auf Unterstützung angewiesen sind, waren umstritten.

Mit der „Hartz-IV“-Reform wurde die Rechtsfigur der Bedarfsgemeinschaft erstmalig explizit im „Sozialgesetzbuch Zweites Buch“ (SGB II) gesetzlich verankert, durch die die Solidarität der Familienangehörigen bzw. Lebenspartner, die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem ALG-II-Empfänger leben, stärker eingefordert wird. In diesem Beitrag werden wir die sozialen Folgen der aktuellen gesetzlichen Regelungen und des Verwaltungshandelns für ALG-II-Empfänger analysieren. Dabei fokussieren wir auf die Rechtsfigur der Bedarfsgemeinschaft, da sie unseres Erachtens Ausdruck gegensätzlicher Tendenzen der „Hartz“-Reformen ist: zum einen der Betonung der Eigenverantwortung, die vom Gedanken der Subsidiarität ausgehend nicht nur auf den einzelnen Leistungsempfänger, sondern auf eine Gemeinschaft, nämlich die in seinem Haushalt lebenden Personen, bezogen wird; zum anderen – von der Seite des Verwaltungshandelns ausgehend – einer verstärkten Kontrolle, verbunden mit Eingriffen in die individuelle Lebensführung und die Privatsphäre der Betroffenen.

Auf der Grundlage von biographisch-narrativen Interviews sowie Gruppendiskussionen aus einem laufenden DFG-Forschungsprojekt werden wir die Auswirkungen des geltenden Rechts und seiner Umsetzung auf Lebensführung und biographische Entscheidungen von ALG-II-Empfängern beleuchten. Nach der ausführlichen Darstellung des Falles einer ostdeutschen Langzeitarbeitslosen werden wir, weiteres Datenmaterial aufgreifend, biographische Problemstellungen und Lösungsstrategien von

Arbeitslosengeld-II-Empfängern in einer vergleichenden Perspektive herausarbeiten. Dabei werden wir erstens auf die Wohnung sowie zweitens auf Familien- und Partnerschaften eingehen. Den Falldarstellungen stellen wir jedoch zunächst einen Abschnitt voran, der sich mit dem Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft und ihren Implikationen befasst.

1. Der Vorrang der Subsidiarität vor der staatlichen Unterstützung: Die Bedarfsgemeinschaft

In der Konzeption der bedarfsorientierten Grundsicherung für Arbeitssuchende im SGB II finden sich Leitbilder, die in Widerspruch zueinander stehen und gravierende Auswirkungen auf das Leben der Leistungsempfänger mit sich bringen (Lenhart 2009, u.a. 9). Einerseits zielen die Gesetzgebung und ihre Umsetzung in der Verwaltung auf eine individuelle Förderung, die Erwerblose in den Arbeitsmarkt bringen soll. Andererseits wird das Subsidiaritätsprinzip deutlicher betont, mit der Folge, dass die Versorgung in der Familie stärker eingefordert wird, wodurch individuelle Ansprüche in den Hintergrund rücken. Dies spiegelt sich in der erstmals im SGB II verankerten rechtlichen Konstruktion der „Bedarfsgemeinschaft“ wider, nach der der individuelle Leistungsanspruch nur im Verhältnis zum Gesamtbedarf¹ der (Haushalts-)Gemeinschaft ermittelt wird (vgl. Stephan 2008, 35).

Die Bedarfsgemeinschaft fand als rechtlicher Begriff bereits vor 2005 im Sozialhilferecht Verwendung (vgl. Berghahn 2008, 148). Allerdings war sie als Terminus – wie auch heute noch – derart umstritten, dass der Ausdruck vermieden und stattdessen von einer Einstandsgemeinschaft gesprochen wurde (vgl. z.B. Stephan 2008, 33). Wenngleich die Rechtsfigur der Bedarfsgemeinschaft an sich also nicht neu ist, ist sie im Vergleich zum früheren Sozialhilferecht in ihrer Konzeption verändert² worden: „Neu bei der Bedarfsgemeinschaft ist ihre anspruch- und pflichtenbegründende Funktion für die Mitglieder der Gemeinschaft, jeweils vermittelt über (mindestens) einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der seinerseits die Bedarfsgemeinschaft konstituiert“ (Stephan 2008, 34). Durch die gesetzliche Ausgestaltung der Bedarfsgemeinschaft wurden – wie wir gleich noch zeigen werden – Einstandspflichten ausgeweitet sowie die Tendenz, Lebenspartnerschaften und Familie vor allem als ökonomische Gemeinschaften zu betrachten, verstärkt (vgl. Berghahn 2008, 148).

Nach dem SGB II stellt die Bedarfsgemeinschaft³ zunächst kein eigenes Rechtssubjekt dar, denn Anspruchsinhaber bleibt weiterhin der erwerbsfähige Hilfebedürftige (vgl. Stephan 2008, 35). Formal wird sie personal, d.h. nicht inhaltlich, sondern durch ihre Mitglieder definiert (vgl. ebd.). Nach § 7 Abs. 3 SGB II besteht die Bedarfsgemeinschaft aus mindestens einer Person, nämlich dem Hilfsbedürftigen. Als

1 Dazu gehören die Summe der Regelleistungen, eventuelle Mehrbedarfe, angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung, wobei Vermögen und Einkommen berücksichtigt werden (siehe Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Infografik Bedarfsgemeinschaft, http://www.bmas.de/portal/22200/infografik__bedarfsgemeinschaft, letzter Zugriff am 8.11.2010).

2 Berlit spricht von einer Bedarfsgemeinschaft „neuen Typs“ (vgl. Berlit 2003, 199).

3 Daneben gibt es noch Rechtsfigur der Haushaltsgemeinschaft, deren Mitglieder „aus einem Topf“ wirtschaften. Eine Haushaltsgemeinschaft bildet der Antragsteller mit Verwandten, Verschwägerten und Kindern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben oder ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können (§ 9 Abs. 5 SGB II).

„hilfsbedürftig“ gelten Personen, die erwerbsfähig⁴ und arbeitsuchend sind oder durch ihr Erwerbseinkommen ihre Existenz nicht eigenständig sichern können (die sogenannten „Aufstocker“). Darüber hinaus zählen zur Bedarfsgemeinschaft der Ehegatte bzw. der Partner⁵, mit dem man zusammenlebt, oder eine Person, „die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“ (§ 7 Absatz 3 c). Dieser Wille, Verantwortung füreinander zu tragen, wird dann unterstellt, wenn die Partner „länger als ein Jahr zusammenleben“ oder „Kinder bzw. Angehörige im Haushalt versorgen“ (§ 7 Absatz 3a). Dies gilt außerdem, wenn die Partner „mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben“ oder „befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen“ (ebd.). Zur Bedarfsgemeinschaft gehören des Weiteren die bedürftigen unverheirateten Kinder, sofern sie jünger als 25 Jahre sind und noch mit den Eltern bzw. mit einem Elternteil im selben Haushalt wohnen. Das hat zur Folge, dass auch für Stiefkinder aufzukommen ist. Bis zum Ende des 25. Lebensjahrs sind für bedürftige junge Erwachsene die Möglichkeiten, eine eigene Bedarfsgemeinschaft zu gründen, eingeschränkt, da die Eltern für sie sorgen sollen.

Das bedeutet, dass die gesetzliche Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft nach sich zieht, dass nicht nur der erwerbsfähige Hilfsbedürftige von den SGB-II-Regelungen und der SGB-II-Verwaltungspraxis betroffen ist, sondern darüber hinaus ein weiterer Personenkreis im nahen Umfeld des Hilfebedürftigen tangiert ist: Familienangehörige, Mitbewohner, potentielle Lebenspartner (einschließlich ihrer jeweiligen Kinder) usw. Einkommen und Vermögen der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft werden auf mögliche Ansprüche des Leistungsempfängers angerechnet.

Diese Regelungen der Bedarfsgemeinschaft belasten bestehende soziale Beziehungen: ALG-II-Empfänger sind nach § 60 SGB II zur „Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter“ gezwungen. Sie müssen ihr Verhältnis zu allen Personen, die mit ihnen in einem Haushalt wohnen, also sogar zu Mitbewohnern, zu denen man keine familialen Bindungen hat, offenlegen, da eine Partnerschaft bestehen könnte, die Unterhaltspflichten gegenüber dem Leistungsempfänger und gegebenenfalls seinen Kindern begründen würde. Bei zusammenlebenden Personen (auch gleichen Geschlechts) kann nach dem Gesetz bereits eines der vier oben genannten Kriterien (§ 7, Absatz 3a SGB II) genügen, wie z.B. dass Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden, damit von einer Bedarfsgemeinschaft ausgegangen werden kann.⁶ Das heißt, von der Behörde kann eine Partnerschaft unterstellt und davon ausgehend Unterhaltsansprüche verpflichtend geltend gemacht werden, woraus für beide Partner sowohl Zwangspflichten als auch Zwangsansprüche entspringen: Durch die Bedarfsgemeinschaft errechnete Ansprüche werden von den Leistungen abgezogen, und die Betroffenen müssen ihren Lebensunterhalt dann von den Haushaltsangehörigen mit

4 Als erwerbsfähig gilt, wer mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten kann und im Alter von 15 bis 65 bzw. bis 67 Jahren (vgl. § 7a SGB II zur Altersgrenze) ist.

5 Das können Partner aus eheähnlichen Gemeinschaften, eingetragene Partner sowie nicht eingetragene heterosexuelle oder homosexuelle Partner (vgl. Berghahn 2008, 148) sein.

6 Die politisch intendierte Beweislastumkehr zuungunsten des ALG-II-Empfängers geht allerdings nicht soweit, dass die Behörden nicht weiterhin nachweisen müssten, dass eine Beziehung vorliegt, die über gemeinsames Wohnen hinausgeht (vgl. beispielsweise das Urteil des Landsozialgerichtshofes Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 16.1.2007, Aktenzeichen L 13 AS 15/06 ER).

Einkommen einfordern. Allerdings besteht zivilrechtlich keine Unterhaltspflicht bei Nicht-Ehegatten, mit der Konsequenz, dass das Risiko, nicht versorgt zu werden, die arbeitslose Person alleine trägt (vgl. Berghahn 2008, 151 f.; Betzelt/Schmidt 2010, 182).

Statistiken zeigen, dass sich die neue Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft durch die erhöhte Anrechnung des Partnereinkommens häufig zuungunsten von Frauen auswirkt.⁷ Frauen geraten eher in die finanzielle Abhängigkeit vom Partner (vgl. Betzelt/Schmidt 2010); zudem ist ihr Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem SGB II erheblich eingeschränkt, da sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbstätigen Partner nicht mehr als bedürftig eingestuft werden. Ein Beispiel dafür ist die Förderung für Berufsrückkehrerinnen, die in der Praxis kaum mehr angewandt wird und nur noch eine Ermessensleistung ist (vgl. Lenhart 2009, 24 f.). Wenngleich Frauen quantitativ häufiger betroffen sind, so machen auch Männer durch die verschärften Anrechnungsregeln der Bedarfsgemeinschaft die zum Teil neue Erfahrung, von der Frau finanziell abhängig zu werden (vgl. Berghahn 2008, 153).

Wie sich die rechtliche Neukonstruktion der Bedarfsgemeinschaft auf Biographie und Lebensführung, vor allem hinsichtlich der Partnerschaften und der Wohnsituation, von ALG-II-Empfängern auswirkt und wie diese mit der neuen Verwaltungspraxis in ihrer Lebensführung und ihrer Biographie umgehen, werden wir in den kommenden Abschnitten anhand empirischen Datenmaterials untersuchen.

2. Datenbasis: Sample und Erhebungsinstrumente

Das unseren Auswertungen zugrundeliegende Datenmaterial stammt aus dem seit 2008 am Kulturwissenschaftlichen Institut der Universität Leipzig laufenden DFG-Forschungsprojekt „Biographische Einbettung und soziale Bezüge von Weltansichten in prekären Lebenslagen. Fallrekonstruktive Analysen“.⁸ Im Zentrum des Interesses dieser Studie stehen Personen in Lebenslagen, die durch erhöhte biographische Unsicherheit, durch geringe materielle und symbolische Ressourcen und damit durch geringe Gestaltungs- und Teilhabemöglichkeiten geprägt sind. Die zentrale Untersuchungsgruppe der Studie sind ALG-II-Empfänger mit geringer Bildung (d.h. mit Hauptschulabschluss oder ohne Schulabschluss). Zur Kontrastierung werden weitere Personen ins Sample einbezogen, wobei die Überlegung leitend war, dass prekäre Lebenslagen auf andere Weise gedeutet und bewältigt werden, wenn zum einen auf Bildungskapital zurückgegriffen werden kann oder zum anderen die prekäre Lage als Gegenstand oder Konsequenz einer eigenen Wahl erscheint. Als eine zweite Gruppe werden daher Personen befragt, die über höhere, zum Teil über akademische Bildungsabschlüsse verfügen, aber (noch) nicht eine ihrer Qualifikation entsprechende Stelle innehaben. Zur Kontrastgruppe gehören auch Privatgelehrte und Aussteiger beiderlei Geschlechts (etwa Philosophen und andere Geisteswissenschaftler), sozialpolitische Aktivisten sowie Künstlerinnen und Künstler.

⁷ Nach Bruckmeier/Schnitzlein (2007, 17) entfielen mit der Einführung des SGB II vor allem bei Frauen die Leistungen. Während Frauen zu 14,9 % betroffen waren, waren es nur 7,7 % der Männer, die kein ALG II mehr bekamen. (Vgl. auch Betzelt/Schmidt 2010, 189).

⁸ Im Projekt arbeiten Kornelia Sammet (Projektleitung), Marliese Weißmann (wissenschaftliche Mitarbeiterin) sowie Daniel Bergelt, Timmo Krüger, Lena Dreier und Franz Erhard (als studentische Hilfskräfte) mit bzw. haben mitgearbeitet. Wir danken vor allem Lena Dreier für Kommentare und Hinweise zu einer früheren Fassung dieses Artikels.

Die Probanden wurden an verschiedenen Orten und auf verschiedenen Wegen rekrutiert. So wurden Gesprächspartner unter den Besuchern einer „Tafel“, den Bewohnern einer Landkommune, den Teilnehmenden an einer Erwerbslosentagung und den Organisatoren von „Montagsdemonstrationen“ in Ost- und Westdeutschland, die sich gegen die „Hartz“-Reformen richten, angesprochen. Andere Probanden wurden über Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung („Ein-Euro-Job“) oder über eine Beratungsstelle für Erwerbslose gefunden. Einzelne Interviews haben wir auch mit „Aufstockern“ geführt, also Personen, die erwerbstätig sind, aber nur geringe Einkommen erzielen, so dass sie ergänzend SGB-II-Leistungen beziehen.

Die Interviews wurden als biographisch-narrative Interviews mit einem auf die Biographie bezogenen Eingangsstimulus geführt, an den sich immanente und exmanente Nachfragen sowie evaluative bzw. theoretisierende Impulse anschließen (vgl. Schütze 1983; Hermanns 1991; Przyborski/Wohlrab-Sahr 2008, 92-101, 217-240). Dadurch können der lebensgeschichtliche Verlauf, der zu den jeweiligen Weltansichten führt, und die Erfahrungen, die ihnen zugrunde liegen, rekonstruiert werden. Außerdem werden im Projekt Gruppendiskussionen durchgeführt, um auf diesem Weg kollektive Orientierungsmuster herauszuarbeiten (vgl. Bohnsack 1991 und 2000; Loos/Schäffer 2001; Przyborski/Wohlrab-Sahr 2008, 101-115, 271-308). In den Gruppendiskussionen finden sich Passagen, die die biographische Verarbeitung der persönlichen Situation, die Zumutungen der Verwaltungspraxis und die jeweiligen Umgangsstrategien zum Gegenstand haben. Daher werden wir hier ebenfalls Materialien aus den Gruppendiskussionen heranziehen.

3. Die Auswirkungen der Bedarfsgemeinschaft auf Biographie und Lebensführung von ALG-II-Empfängern: der Fall Sabine Junge

Unsere Fragestellung werden wir im Folgenden in zwei Schritten bearbeiten. Zunächst stellen wir ausführlich den Fall einer alleinerziehenden arbeitslosen Frau aus Ostdeutschland vor und arbeiten Lebensbereiche heraus, in denen die Bestimmungen und das Handeln der Arbeitsverwaltung Auswirkungen auf die biographischen Perspektiven der Betroffenen haben. Dies ergänzen wir in einem zweiten Schritt mit Material aus weiteren Interviews, indem wir andere Problemwahrnehmungen und Umgangsstrategien darstellen.

Doch zunächst zum Fall Sabine Junge.⁹ Sie wurde 1972 geboren und wuchs in einem Dorf in der Nähe einer mittelgroßen ostdeutschen Stadt auf. Sie stammt – wie sie betont – aus „normalen“ Verhältnissen. Das heißt, die meisten ihrer Familienangehörigen stehen bis heute gut im Berufsleben. In der Biographie Sabine Junges ist 1989 das Jahr, in dem sie mit 17 Jahren einige biographische Entscheidungen trifft, die zu dieser Zeit durchaus plausibel waren, die sich im Nachhinein jedoch als biographisch fatal erweisen. Sie waren Weichenstellungen dafür, dass sie sozial absteigt und heute von ALG II lebt. Erstens beschließt sie im Frühling 1989 nach Abschluss der 10. Klasse aus einer Protesthaltung heraus gemeinsam mit ihrer gesamten Klasse, nicht auf die Oberstufe zu gehen: „Da waren wir klasseneinig, dass keener Abitur geht .. und damit keen Studium. Also es war bissel Protest von unserer Seite“. Zweitens entscheidet sie im darauf folgenden Herbst, eine Schwangerschaft auszutragen, und

9 Alle Namen von Personen, Orten usw. wurden maskiert. Zum Fall Sabine Junge vgl. auch Sammet (2011, 253 ff.) und Weißmann/Bergelt/Krüger (2011, 268 ff.).

bricht die in der Wendezeit begonnene Ausbildung ab. Im Sommer 1990 bekommt sie ein Kind. Ein Jahr danach beginnt sie eine andere Ausbildung, die sie auch abschließt. Da in diesem Beruf keine Frauen mehr eingestellt worden seien und sie sich immer viele Kinder gewünscht habe, bekommt sie in den nächsten Jahren drei weitere Kinder:

Und da kam aber schon das zweite Kind, weil's war wirklich die Arbeitsmarktlage (1) unter aller Sau und .. haben wir gesagt, lieber jetzt noch 'n Kind als wenn du erst irgendwo neu anfängst und dann .. musst du aufhören. Nu und .. ja und danne .. immer wieder beworben, wenn so 's Jahr rum war, das Kind ein Jahr war, dass es dann in die Krippe gehen konnte. Ja aber war nischt. Na ja und weil ich .. paar mehr Kinder wollte, habe ich dann eben noch mal zwei Kinder gekriegt. Und da war ich dann durchgängig im Erziehungsjahr aber gewesen.¹⁰

Die Kinder gehen früh zur Krippe, und Sabine Junge versucht, eine weitere aussichtsreichere Ausbildung zu machen, bekommt jedoch keinen Ausbildungsplatz. Abgesehen von einem Jahr als Krankheitsvertretung war sie – trotz ihrer großen Bemühungen – durchgängig arbeitslos. Ihr größtes Ziel ist heute, aus „Hartz IV“ herauszukommen und unabhängig zu werden.

Die Entscheidung zur Mutterschaft scheint ab der ersten Schwangerschaft von einer selbstläufigen Dynamik geprägt und ist einerseits in ihrem eigenen Kinderwunsch, d.h. ihrem Familienbild, andererseits in biographischen Umständen begründet. Zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung für das erste Kind bestand die DDR noch, und Sabine Junge konnte von der Vereinbarkeit von Mutterschaft und Erwerbstätigkeit ausgehen. Nach dem Systemwechsel haben ihre Entscheidungen gegen weitere Schulbildung und für bestimmte Ausbildungen, die ihr institutionell angetragen oder verweigert werden, weitreichende Folgen. Sie konnte sich neu eröffnende Optionen (z.B. das Abitur und eine selbstbestimmte Studienwahl) im Unterschied zu früheren Klassenkameraden nicht nutzen, stattdessen verengen sich ihre Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt immer mehr: Wegen ihrer Kinder sehen potentielle Arbeitsgeber in ihr keine geeignete, weil nicht zuverlässige Arbeitskraft, was ihr so auch gesagt wurde, und sie erhält – so ihr Eindruck – keine Förderung durch die Arbeitsagentur:

Na ja das wussten sie dort schon beim Amt, aber (1) umschulungsmäßig war ich 'n halbes Jahr habe ich jeden Tag äh jeden Tag jeden Monat nachgefragt, wie's aussieht. Weil's immer hieß, es geht nischt los, wir wissen von nischt. Nachm halben Jahr wollte ich den Chef dort sprechen, über den das läuft mit den Umschulungen und habe aber erst zwei Monate später wieder noch Termin gekriegt und da sagte er zu mir, .. Umschulungen gingen doch jetzt los, genau was ich machen wollte. (1) Halt im Januar, März hatte ich 'n Termin, Januar ging das los und im Herbst, wo ich immer gefragt habe, waren die Eignungstests. Also es war dem Arbeitsamt bekannt. .. Habe ich aber nie gekriegt,

10 Folgende Transkriptionsregeln kamen zur Anwendung: Auffällige Betonungen sind unterstrichen, kurze Redepausen mit .. gekennzeichnet. Für längere Pausen sind in Klammern die Sekunden angegeben. Überlappungen bei gleichzeitigem Sprechen werden mit L markiert, Auslassungen im Textausschnitt mit [...] gekennzeichnet.

(1) also haben sie mich verarscht, kann man so sagen. So unter der Kategorie, ich hatte gutes Arbeitslosengeld durch die Erziehungsjahre, die wird uns zu teuer und (1) war so ne Andeutung von dem .. Herrn da.

Ihre biographischen Entscheidungen hatten Folgen, die sie zum Zeitpunkt des Handelns nicht wahrnehmen konnte, die aber ihre heutigen Gestaltungsspielräume in gravierender Weise einschränken.

Im Interview nehmen die Lebensbedingungen mit „Hartz IV“, die damit verbundenen Stigmatisierungen, die materiellen Nöte und insbesondere die Auseinandersetzungen mit den Ämtern breiten Raum ein. So schildert Sabine Junge z.B. eine Situation, in der sie geforderte Unterlagen, darunter Schulbescheinigungen der Kinder, die im Amt schon vorlagen, mit geringer Verspätung eingereicht hat, was zur Folge hatte, dass sie ihren Krankenversicherungsschutz verlor. Dies erfuhr sie aber wiederum erst Wochen später bei einem Arztbesuch. Außerdem berichtet sie, wie das Arbeitsamt Geld, das aufgrund eines Fehlers zu viel gezahlt worden war, zurückforderte und sie eine Pfändung nur durch eine Vereinbarung auf Ratenzahlung abwehren konnte, bis sie nach über einem Jahr vor Gericht Recht bekam und die Rückzahlung beenden konnte. Insgesamt hat Sabine Junge den Eindruck, dass es „immer dieselben Hick-hacks“ sind, die sie im Verhältnis zum Amt erlebt: „dass sie ’n halt Fehler machen und (1) eenen mit Briefen zutexten“. Durch willkürlich erscheinendes oder fehlerhaftes Verwaltungshandeln ist es wiederholt zu Situationen gekommen, die ihr als existentiell bedrohlich erscheinen, und zwar nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Kinder: „es hängen Kinder dran“. Sabine Junge hat den Eindruck, ihrer Verantwortung als Mutter nicht in dem Maße gerecht werden zu können, wie sie es für angemessen hält. Die Beziehung zu ihren Kindern leidet ihrer Wahrnehmung nach außerdem darunter, dass die Kommunikation mit den Behörden, durch die sie den Lebensunterhalt der Kinder sichert, sehr viel Zeit in ihrem Alltag einnimmt.

Ein weiterer Lebensbereich Sabine Junges, der vom Verwaltungshandeln (insbesondere vom Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft) tangiert ist, ist die Paarbeziehung. Vom Vater ihrer Kinder hat sie sich wegen seiner Alkoholprobleme und häuslicher Gewalt getrennt; ihren nächsten Lebenspartner hat sie aus der Wohnung geworfen, nachdem er ein Bordell besucht hatte. Die neuen Bestimmungen im SGB II verringern – so ihre Einschätzung – ihre Chancen, einen neuen Partner zu finden, da ihr früherer Ehemann keinen Unterhalt für seine Kinder bezahlt. Sabine Junge erläutert:

Aber irgendwie diese .. Bedingungen, die daran geknüpft sind waren ni ganz so krass. Jetze, wenn du einen Partner hast auf einmal, soll der für alles mit aufkommen. Die zeigen dir ’n Vogel und sind fort wieder. Das ist ja .. also man hat keene Chancen mehr, eine neue Beziehung einzugehen, weil die sofort sollen bezahlen. Mindestens aber nach dem eenen Jahr, was sie da gesetzt haben. Und keen Mann sagt, ich zahl ?ja? nicht für fremde Kinder, wenn wenn die Kinder nischt kriegen von ihrem Vater. .. [...] Und wie gesagt beziehungsweise kannst du dann ooch knicken (lacht, 1) .. unter den Bedingungen.

Durch die veränderten Gesetze rückt in persönlichen Beziehungen bei ALG-II-Empfängern sehr schnell das Finanzielle in der Vordergrund; über die Bedarfsgemeinschaft wird ein möglicher Partner spätestens nach einem Jahr unterhaltspflichtig

für seine Lebensgefährtin und ihre im Haushalt lebenden Angehörigen. Sein Einkommen wird ohne Selbstbehalt angerechnet (vgl. Betzelt/Schmidt 2010, 182), was für den Mann zur Folge hat, dass sein Lebensstandard sinkt. Sabine Junge geht davon aus, dass sich kein Mann auf eine solche Konstellation einlassen kann, so dass für sie keine Aussicht besteht, eine Paarbeziehung eingehen zu können, solange sie noch für ihre Kinder sorgt. Dabei wird der Mann von ihr als rational handelnder, sein Eigeninteresse verfolgender Akteur dargestellt.

Man könnte einwenden, dass es sich beim wechselseitigen Unterhalt in einem Haushalt nicht um ein spezifisches Problem von „Hartz IV“-Empfängern handelt, sondern dass in jeder Paarbeziehung, sobald sie auf Dauer gestellt wird, ausgehandelt werden muss, wie das Haushaltseinkommen verteilt wird und welche Aufgaben von wem übernommen werden. Dazu gehört, dass finanziell schwächere Haushaltsangehörige von den stärkeren unterstützt werden. Im Falle von ALG-II-Empfängern finden diese Aushandlungen jedoch nicht paarintern statt, sondern sie werden Gegenstand von behördlichen Berechnungen, durch die verfügt wird, dass der erwerbstätige bzw. über Einkommen verfügende Partner alle Haushaltsangehörigen zu versorgen hat. Damit würde – im Falle von Sabine Junge – die Frau ihre Ansprüche auf Leistungen – je nach Einkommen des Partners teilweise oder sogar vollständig – verlieren und stattdessen Ansprüche an ihren Lebensgefährten richten müssen, sodass sie und ihre Kinder in Abhängigkeit vom Mann geraten.

Diese Einmischung in paarinterne Aushandlungen und Entscheidungen kann vermieden werden, wenn das Paar nach außen und insbesondere gegenüber den Ämtern nicht als Paar erkennbar wird. Mögliche Strategien dafür sind das Beibehalten getrennter Wohnungen oder ein Einzug des Mannes als Untermieter. Beide Strategien hat Sabine Junge verfolgt, und ihre damit verbundene Angst davor, beim Amt angeschwärzt zu werden,¹¹ schildert sie im Interview:

Da hatte ich eine Beziehung, zwei Jahre haben wir getrennt gewohnt und dann ist er aber bei mir eingezogen .. und da haben wir 'n Untermietsvertrag gemacht, weil der hatte noch der hatte erst 'n Job gehabt, ist dann arbeitslos geworden .. und da habe ich gesagt, hier ich will von deinem Geld nischt, ich will hier ne Distanz haben, Abstand haben. Der wo- hätte mir eh nischt gegeben, von daher also es ist wirklich nur, dass man mal nicht alleine ist. Und die Kinder haben sich gefreut, der hat die Kinder ooch akzeptiert und in- fand das alles in Ordnung. Und da haben wir 'n Untermietsvertrag gemacht, abgegeben beim Arbeitsamt .. und schon standen sie bei mir vor der Türe .. der eene. Das läuft dann übern sozialen Dienst wohl, die kamen dann angucken. Ja, keene zwei Waschpulverpäckel, im Kühlschrank nicht getrennt eingeräumt, wo schlafen Sie denn. Ich sag, ich habe dem mein Schlafzimmer abgetreten. .. [...] Da kommen dann Sprüche, ja der schmiert doch den Kindern mal 'n Schnittel, der gibt'n doch mal 'n Eis aus. Das sind so alles so die Kriterien, dass der dann ooch .. äh wirtschaftsmäßig für mich aufkommen könnte. Und da sag ich, ich habe keenen Zugang zu seinen Unterlagen, ich habe keenen Zugang zu seinem Gelde. Wenn Sie jetze festlegen, der müsste mir jeden Monat 100 Euro geben,

11 Diese Ängste davor, „angeschissen“ zu werden, hat bereits Riemann als „Gefährdung ‚meiner‘ ökonomischen Grundlagen durch andere“ (1977, 218 ff.) beschrieben.

.. wird er das nicht machen und dann fehlt's mir, weil die kürzen ja das bei meinem Gelde. .. Also 's würde nicht funktionieren, es sei denn, du findest einen, der sagt, ach ja, ich komme für dich mit auf, es hat ich hab genug, 's reicht. Und das findest du einfach nicht. In den seltensten Fällen, also .. hab ich noch nie gehört.

Sabine Junge unterscheidet hier die emotionale und die monetäre Dimension der Paarbeziehung. Für sie steht im Vordergrund, dass die Paarbeziehung eine emotionale Gemeinschaft begründet: „dass man mal nicht alleine ist“. In finanzieller Hinsicht betont sie dagegen ihre Unabhängigkeit, ihren eigenen Anspruch auf Geldleistungen, die sich mit der sozialrechtlichen Ausrichtung an der Bedarfsgemeinschaft kreuzen. Das Paar kann die Beziehung nicht ohne weiteres so gestalten, wie es paarintern nach zwei Jahren Beziehung entschieden wurde, d.h. in der gemeinsamen Wohnung getrennt zu wirtschaften. Der Versuch, durch den Abschluss eines Untermietvertrages, also durch eine Formalisierung des Zusammenlebens, die Paarbeziehung zu verschleiern, hat Kontrollen des Amtes zur Folge, die in die Privatsphäre eindringen und auf Details der privaten Lebensführung abheben. Im Fall Sabine Junge kann beobachtet werden, wie die vom Amt generierte Zwangsgemeinschaft und die implizite Ausrichtung am Familienernährermodell mit individuellen biographischen Entwürfen kollidieren.

Sabine Junge ist sich bewusst, dass ihre heutige Situation sehr viel damit zu tun hat, dass sie sich gegen die Oberschule und für ihre vier Kinder entschieden hat. Damit hatte sie sich viele Handlungsspielräume, die sich ihrer Generation nach der Wende eröffnet haben, schon verschlossen, bevor sie sie überhaupt hätte nutzen können: „Na ja klar mit dass ich nicht hätte so zeitig mit Kind angefangen .. äh und dann hätte ich wahrscheinlich ooch studiert.“ Da es jedoch um ihre Kinder geht, kann und will sie ihre Entscheidungen und deren Folgen nicht bereuen, wie sie in einer Bilanzierung ihres Lebens erklärt:

Ich ich würd's wahrscheinlich ooch wieder eventuell so machen oder ooch nicht. Für mich ist es okay, ich habe das abgehakt, das ist nicht, dass ich dort irgendwas nachtrauer oder .. das bereue. .. Das sagen manche, äh ob ich's nicht bereue, dass ich von dem Kerl dort Kinder gekriegt habe oder so. Da sage ich, nee, da müsste ich die Kinder bereuen und .. an dem Punkt bin ich nicht und will ich ooch nicht. Das würden die ja merken dann. Nee. Das war also für mich war das, so wie's war, .. war das schon okay.

4. Probleme und Paradoxien des Verwaltungshandelns und Umgangsstrategien der Betroffenen

Der Fall Sabine Junge hat vor Augen geführt, dass die politisch intendierte Förderung der Eigenverantwortung des Einzelnen durch rechtliche Bestimmungen de facto durch die Einschränkung persönlicher Gestaltungsspielräume sowie die Schaffung neuer Abhängigkeiten konterkariert wird. Dies betrifft neben der Sorge um den Lebensunterhalt die Wohnsituation sowie die Familien- und Paarbeziehungen von ALG-II-Leistungsempfängern. Auf die letzten beiden Punkte wollen wir in den folgenden Abschnitten ausführlicher eingehen, indem wir weitere Fälle hinzuziehen.

4.1 Bedarfsgemeinschaft und Wohnung

Als ersten Aspekt der durch die Bedarfsgemeinschaft tangierten Ansprüche von ALG-II-Empfängern wollen wir das Thema Wohnung fokussieren, da die Bedarfsgemeinschaft auf den Haushalt und damit eine gemeinsame Wohnung bezogen ist. Das bedeutet, dass durch die gemeinsame Wohnung eine Bedarfsgemeinschaft begründet wird, durch die der Leistungsanspruch von Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft (außer dem des Haushaltsvorstandes) sinkt. Zudem sind die zulässigen Wohnungsgrößen, für die bei Bedarfsgemeinschaften die Miete übernommen wird, geregelt.

In einer Gruppendiskussion mit 40- bis 50-jährigen in einer Ein-Euro-Job-Maßnahme beschäftigten Langzeitarbeitslosen wird das Thema Wohnung wiederholt von allen drei Teilnehmenden aufgegriffen. Sie haben die Hoffnung, noch einmal Arbeit zu finden, aufgegeben und zeichnen sich durch eine fatalistische Weltsicht aus. Ihre Biographie ist von großen Problemen bestimmt: Marcel hat eine Drogen- und Gefängnis Karriere hinter sich, seine Frau Angelika¹² hat in früheren Beziehungen Gewalt erlebt, und Claudia deutet Suchtprobleme an. Sie hat zuvor jahrelang von Sozialhilfe gelebt. Alle drei haben große gesundheitliche Probleme. Insbesondere Marcel und Angelika, ein Paar, bringen während des Gesprächs immer wieder Wut auf die Ämter und „Vater Staat“, von denen sie sich im Stich gelassen fühlen, zum Ausdruck. Das Thema Bedarfsgemeinschaft und Wohnung wird ausgehend von der Problematik der Wohngemeinschaften folgendermaßen verhandelt:

Claudia: Ja Bedarfsgemeinschaft. Da ziehen se einem auch das Geld ab, obwohl wirklich jeder in einer Wohnung dann seinen eigenen Raum hat, sein (1)

Angelika: Ja det spielt keine Rolle, weil zu viele wären jetzt Pärchen, sag ick mal jetzt, also Mann und Frau, .. in eine Wohnung. Auch wenn de sagst is nur Untermieter, oder sie is Untermieter. Äh det ham schon zu viele gemacht und det is rausgekommen, det das doch 'n Pärchen war, .. auch wenn se det getrennt hatten, Geschirr, Kühlschrank, allet so getrennt, Zahnbürste und was weeß ick allet, ja. Äh det is immer rausgekommen, dass se .. und deswegen machen se, wenn 'n Pärchen zusammenzieht, ohne Kinder. (1) Ja det glaubt dir kein keiner, dass du da äh nur (1) det kannst vergessen.

Die Bedarfsgemeinschaft erscheint hier zunächst als Begründung für die Kürzung von Ansprüchen von Personen, die aus welchen Gründen auch immer zusammen in einer Wohnung leben. Eine Strategie, diese Kürzungen zu vermeiden, die auch von Sabine Junge erwähnt wurde, ist der Abschluss eines Untermietvertrags. Allerdings erscheint diese Strategie nicht mehr als Erfolg versprechend, denn von Amts wegen werde mittlerweile davon ausgegangen, dass es sich, wenn ein Mann und eine Frau zusammen ziehen, um ein Paar handelt. Eine andere Strategie von Paaren zur Vermeidung von Leistungskürzungen ist das Beibehalten getrennter Wohnungen, was in die Diskussion mit einem gewissen Sarkasmus eingeführt wird:

12 Mit beiden, Marcel und Angelika, haben wir auch biographische Einzelinterviews durchgeführt.

Angelika: *Ja ick hab ja schon gesagt, wir lassen uns scheiden, .. beziehungsweise äh trennen uns, sagen einfach so, jeder nimmt seine eigene Wohnung. Erstens mal kriegste mehr Miete, zweitens kriegste mehr Unterhalt .. und äh drittens, man kann sich ja dann so, weeßte? Ne* ⊥ *Woche er bei mir.*

Claudia: ⊥ *Ja dann treffen wir einmal da. Ja.*

Angelika: *Du weeßte auf so ne Ideen bringt det Arbeitsamt einen* ⊥ *verstehste.*

Claudia: ⊥ *Ja na, det is aber det is aber so, deswegen hab* ⊥ *ick gesagt*

Angelika: ⊥ *die wollen ja beschissen werden.*

Claudia: *Wenn du wirklich alleine ziehst, .. dann kannste in dem Sinne, da gibt det Amt dann mehr Geld für zwei Wohnungen aus* /Angelika: *Ja natürlich/ (1) und jeder hat seine eigene Wohnung, als wenn de zusammen ziehst und die nehmen det als Bedarfsgemeinschaft, in dem Sinne nicht als Ehe ..* ⊥ *ähnlich, sondern als WG. (4)*

Angelika: ⊥ *Ja ja.*

Claudia: *Und wie du sagtest, auf so ne Ideen kommt man.* /Angelika: *Ja natürlich./ Nur find mal jetzt, find mal jetzt zwei Wohnungen in der Nähe. ..*

Die Überlegung, in getrennten Wohnungen zu leben, erscheint als rational kalkulierendes Handeln, denn dadurch könnten höhere Ansprüche für den einzelnen gesichert werden, wobei vernachlässigt wird, dass auch die Lebenshaltungskosten höher sind; zugleich erscheint eine solche Option als irrational, da sie den eigenen Wünschen und Interessen entgegenläuft. Das Verwaltungshandeln zwingt also in der Sicht der Gruppe den ALG-II-Empfängern ein Handeln auf, mit dem sie sich selbst schaden. Die Kränkung, die dadurch verursacht wird, dass man als Paar geringere Leistungen bekommt bzw. wie im Fall von Marcel und Angelika vom Jobcenter sogar zum Umzug in eine kleinere Wohnung gezwungen wird, führt zu hilflosen Rachephantasien, wie man dem Amt schaden könnte. Diese Phantasien können jedoch nicht realisiert werden, da man dadurch selbst Nachteile hätte. Marcel malt die Idee im Fortgang weiter aus. Sie könnten der Verwaltung ein Schnippchen schlagen, wenn sie zwei nebeneinanderliegende Wohnungen anmieten und diese durch einen Durchbruch miteinander verbinden würden. Auf diese Weise hätten sie sowohl eine größere Wohnung als auch mehr Geld: „Können wer Fettlebe machen dann. .. Können wa mal verreisen mal.“

Solche Gedankenspiele einer Rache durch Sabotage des Verwaltungshandelns tauchen im Gespräch immer wieder auf: Wenn das Amt einen zum Umzug zwingt oder Heizkostenrückzahlungen auf Leistungen angerechnet werden, ist man nicht bereit, zur Kostensenkung beizutragen. Stattdessen wird die Gelegenheit zur persönlichen Rache genutzt, indem man bei offenem Fenster heizt oder die Wohnung nicht selbst renoviert, sondern auf einer Renovierung auf Kosten der Arbeitsagentur beharrt: „Die sollen richtig bluten, .. diesmal“.

Was die Wohnung betrifft, erscheinen den Betroffenen Entscheidungen der Verwaltung als willkürlich oder als Schikane. Wie im Fall von Angelika und Marcel kann ein Umzug aufgrund von gesetzlich festgelegten Mietobergrenzen erzwungen werden. In einem anderen Fall wird dagegen ein dringend notwendig erscheinender Umzug verweigert. Dies berichtet Stefanie Pohl, eine junge alleinerziehende Mutter:

Jetzt ham wir Schimmel in der Wohnung, Arbeitsamt ist darüber informiert, lässt uns aber nicht raus. (2) Ja also das ist halt immer so, man ist dann auch immer hin- und hergerissen, was kann ich machen, wer hilft mir. Mieterschutzbund waren wir, kriegt man eigentlich auch vom Amt, aber es wird nicht genehmigt, weil ich kein Härtefall bin. (2) (räuspert sich) Und da hab ich halt auch gesagt, na ich hab den Schimmel in der Wohnung, soll der Vermieter erst kommen und mir ein paar (2) ins Gesicht hauen oder so, damit es ein Härtefall ist? Dann wird sich wieder entschuldigt dafür und man kommt nicht weiter auf dem Amt.

In diesem Interview-Ausschnitt wird deutlich, dass ALG-II-Empfänger sich aufgrund der geltenden Rechtslage sowie ihrer Interpretation und Umsetzung durch das Verwaltungshandeln in Hinblick auf ihre Wohnung hilflos und den Entscheidungen anderer ausgeliefert sehen. Wo und wie man (in diesem Fall mit den Kindern) wohnt, ist nicht Gegenstand eigener Wahl, sondern wird durch andere Instanzen entschieden. Die Wohnung ist für diese Probanden nicht ein Ort von Sicherheit und Geborgenheit, sondern etwas, über das andere verfügen, wobei kontingente Einflüsse wirksam sind.

Diese Kontingenzen können auch zu positiv erlebten Resultaten führen. Dies zeigt sich im Fall Karl Schäfer. Auf seine Biographie wollen wir etwas ausführlicher eingehen, weil deutlich wird, in welchem Maße Ressourcen für die Bewältigung der prekären Lebenslage bedeutsam sind. Karl Schäfer wurde als uneheliches Kind 1950 geboren und ist in einer Großfamilie in proletarischem Milieu in Süddeutschland aufgewachsen. Seine Biographie ist von einem frühen beruflichen Bruch gekennzeichnet. Stehen nach seiner Bäckerlehre seine Erwerbschancen als Facharbeiter in der Lebensmittelindustrie zunächst gut, erleidet er bereits mit Mitte 20 eine Schwerbehinderung, die starke berufliche Einschränkungen und den Zwang zu einem beruflichen Wechsel nach sich zieht. Dennoch löst er sich kurz darauf von seinem Elternhaus, kauft sich ein Haus und gründet eine Familie. Bis in die 1990er Jahre arbeitet er trotz gesundheitlicher Einschränkungen im landwirtschaftlichen Großbetrieb des Schwiegervaters mit, den er nach dessen Tod allerdings nicht übernimmt. Stattdessen versucht er, mit bereits über 40 Jahren mit einer wenig erfolgversprechenden Umschulung zurück in die Industrie zu wechseln. Er scheitert und wird Mitte der 1990er Jahre arbeitslos. Diese Arbeitslosigkeit hält bis heute an. Mit der Arbeitslosigkeit geht seine Ehe in die Brüche; den Konflikten mit seiner Frau, die hohe Unterhaltsansprüche an ihn richtet, begegnet er in kämpferischer Weise. Zum einen klagt er dagegen, und zum anderen trägt er den Konflikt in Zeitungen über Leserbriefe aus. Dadurch bewirkt er, dass sie aus dem Dorf wegzieht; heute hat er sowohl zu ihr als auch zu seinen Kindern keinen Kontakt mehr.

Im Unterschied zu dem weiter oben vorgestellten Fall Sabine Junge lebt Karl Schäfer in seinem Dorf nicht sozial isoliert, sondern verfügt über ein Netzwerk, auf das er zurückgreifen kann. Er erfährt solidarische Unterstützung innerhalb der dörfli-

chen Gemeinschaft. Trotz seines Status als Hartz-IV-Empfänger gelingt es ihm, im Dorf akzeptiert zu werden, was auch an seiner Lebenseinstellung und seiner Fähigkeit, Gestaltungsspielräume aufzuspüren und zu nutzen, liegt: „Mer muss halt die Augen offen haben .. und schauen, da kommt mer au durchs Leben.“ Dies drückt sich in seiner asketischen, rational-sparsamen Lebensführung aus, die er im gesamten Interview zur Schau stellt. Mit seiner prekären finanziellen Lage komme er – wie er betont im Unterschied zu anderen „Hartz-IV“-Empfängern – gut zurecht; seiner Ansicht nach kann es einem Arbeitslosen gelingen, gut zu wirtschaften und trotz Ärgers mit den Ämtern sein Leben selbst zu gestalten. Karl Schäfer findet zahlreiche Mittel und Wege, Geld einzusparen, wobei seine sozialen Kontakte im Dorf hilfreich sind. Beispielsweise erhält er kurz vor Ladenschluss beim Bäcker reduzierte Ware oder hilft einem Bauern bei der Ernte, um unentgeltlich Obst zu erhalten; außerdem erfährt er Unterstützung in einer Kirchengemeinde.

Seine sozialen Netzwerke waren auch nützlich bei der Suche nach einer Wohnung. Von der kommunalen Verwaltung hat Karl Schäfer eine günstige Notwohnung zur Verfügung gestellt bekommen, die ihm wegen des unbefristeten Mietvertrages biographische Sicherheit und Unabhängigkeit von Unwägbarkeiten eines Mietverhältnisses bei privaten Vermietern verschafft. Seine „Wohnung beim Staat“ bewertet er mit den Worten: „das isch e Lotto-Sechser“. Der Vergleich mit einem Lottogewinn steht dafür, dass ein Ereignis, das man nicht herbeiführen, ja nicht einmal erhoffen konnte, positive Auswirkungen auf die Lebenssituation und die biographischen Perspektiven hat. In diesem Fall führt das kontingente Ereignis der Wohnungszuteilung dazu, dass Karl Schäfer sich zumindest im Bereich des Wohnens in geringerem Maß den Kontingenzen des Lebens ausgesetzt sieht. Wie hier im positiven Fall des „Lotto-Sechсers“ haben ebenso die negativen Beschreibungen der Willkür des Verwaltungshandelns die Funktion, sich die eigene Situation nicht zurechnen zu müssen. Vielmehr ist es die Verwaltung mit ihrem unberechenbaren und undurchschaubaren Handeln oder ganz abstrakt das „Glück“, das man hat oder nicht hat, die die persönliche Situation bestimmen.¹³

4.2 Bedarfsgemeinschaft und Paarbeziehung

Für Paare wirkt sich das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft – wie zu sehen war – vor allem in für einen Partner reduzierten Ansprüchen auf Leistungen aus. In biographischer Hinsicht hat es darüber hinaus Auswirkungen auf die Anbahnung von Paarbeziehungen und auf die Folgen von Trennungen, also auf das Davor und das Danach der Beziehung. Wie diese Auswirkungen aussehen können, wollen wir in diesem letzten Abschnitt mit Material aus den biographischen Interviews demonstrieren.

Die Darstellung des Falles Sabine Junge zeigte, dass durch die Einstandspflichten des Partners für die Frau und für Stiefkinder insbesondere für alleinerziehende Mütter die Aufnahme einer neuen Liebesbeziehung erschwert wird. Für fremde Kinder ebenso wie für die Partnerin materiell aufkommen zu müssen wirke abschreckend auf rational und nach wirtschaftlichen Interessen handelnde Männer, so die Deutung Sabine Junges. Außerdem bedroht die – beim Zusammenleben geforderte – Unter-

13 Schon Merton hat darauf hingewiesen, dass für die Erfolglosen die „Lehre vom Glück“ die psychologische Funktion habe, „ihnen den Erhalt ihrer Selbstachtung auch angesichts des Versagens zu erlauben“ (Merton 1995, 144).

haltungspflicht des Partners die persönliche finanzielle Unabhängigkeit, weil die Ansprüche auf staatliche Unterstützung eingeschränkt werden und an den Partner gerichtet werden müssen. An dieser Stelle kollidieren individuelle biographische Entwürfe mit der impliziten Ausrichtung der Bedarfsgemeinschaft am Familienernährermodell, das in Ostdeutschland unüblich ist bzw. war und generell an gesellschaftlicher Verbreitung und Akzeptanz verloren hat.

Jedoch auch in Interviews, die wir mit arbeitslosen Männern geführt haben, finden sich Klagen, dass es schwierig sei, eine neue Beziehung einzugehen. Vor allem Männer mittleren Alters (zwischen 40 und 60 Jahren) berichten, dass es aufgrund ihrer sozialen Lage schwierig sei, eine Frau kennenzulernen und ihr Interesse an einer Beziehung zu wecken. Da man kein Auto habe und eine Frau nicht in ein Café oder zum Tanzen einladen könne, scheitere man schon lange vor der Beziehungsanbahnung. Dem liegen implizite Konstruktionen der Geschlechter, genauer: den Frauen von Männern zugeschriebene Männerbilder, zugrunde. In den Interviews werden subjektive Theorien entwickelt, die die Schwierigkeiten bei der Partnersuche in der Fixierung der Frauen auf einen Familienernährer, der für sie aufkommen solle, begründet sehen.¹⁴ In einer Gruppendiskussion wird diese Alltagstheorie biologisiert, wenn vom „Instinkt“ der Frauen, die sich Kinder wünschen und daher bei Männern vor allem „Sicherheit“ suchen, gesprochen wird. Diese Theorien dienen dazu, individuellen Problemen eine von der Person unabhängige, wissenschaftlich begründete Erklärung zu geben, und können dadurch die eigene Person entlasten. Dann liegt die beklagte Partnerlosigkeit und Einsamkeit nicht an einem selbst, also der eigenen Erscheinung und dem eigenen Auftreten, sondern ist in überindividuellen Verhaltensdispositionen begründet.

Diese Legitimationsfigur kann darüber hinaus positive Zukunftsperspektiven eröffnen, wie sich im Fall Karl Schäfer zeigt. Dieser betont im Interview immer wieder, dass er trotz seines Status als „Hartz-IV“-Empfänger mit seinem jetzigen Leben zufrieden sei. Vor allem jedoch antizipiert er größere Handlungsspielräume für die Zeit der Altersrente, auf die er nur noch anderthalb Jahre warten müsse. In dieser eigentlichen Nacherwerbsphase werden Handlungsspielräume in zweifacher Hinsicht vergrößert: Paradoxerweise wird erstens aufgrund der gesetzlichen Anrechnungsregeln die Erwerbstätigkeit wieder attraktiver.¹⁵ Zweitens schätzt er auch die Chancen für eine Paarbeziehung als besser ein. In seiner Antwort auf die Frage, was ihm wichtig im Leben sei, beschreibt er in einem Einschub diese Chance:

Also ich leb heut (1) wenn i so will jetzt Partnerschaft hin, Partnerschaft her, gut. Partnerschaft ja, aber das kann i auch aufbaue, wenn i in der Rente bin, weil i will net, dass die Partnerin .. für mich zahlt. Wenn i in der Rente bin kann i auch (unv. 2) da intressiert's Sparbuch net, Partnerschaft net, Wohnungsgröße, da intressiert ja nix mehr. Äh dann kann i au sagen gut, ich kann mich nach e Partnerin umschaue. Hab ja jetzt noch e Jahr Zeit und .. (unv. 2)

14 Für Männer aus Ostdeutschland kann die Anrechnung des Vermögens und Einkommens der Partnerin, die immer berufstätig und finanziell unabhängig war, ebenso problematisch werden für die eigene individualisierte Identität sowie die darauf aufbauende Partnerschaft.

15 Zur Altersrente können 400 Euro anrechnungsfrei dazuverdient werden (statt 100 Euro bei ALG II-Bezug).

*in anderthalb Jahr oder .. reicht ja alles noch, ich seh da noch kein Problem.
Aber ansonsten leb i glücklich find ich.*

Trotz der positiven Bewertung seiner jetzigen Lebenssituation macht Karl Schäfer das Zugeständnis, dass ihm eine Partnerin zu seinem Glück fehle. Eine Partnerschaft scheint zu einem guten, erfüllten Leben dazuzugehören, eine mögliche Realisierung (bzw. das Anbahnen) einer Paarbeziehung wird hingegen nicht in der Gegenwart gesehen, sondern in die Zeit der Rente verlagert. Seine Rechtfertigungen, warum er momentan alleinstehend ist, verweisen zum einen auf seine Vorstellung von Partnerschaft bzw. sein Männerbild, die eine finanzielle Abhängigkeit von der Partnerin ausschließen. Zum anderen verdeutlichen seine Ausführungen, wie sich die finanzielle Abhängigkeit vom Staat und damit verbunden staatliche Regelungen und Kontrollen auf biographische Pläne auswirken. Der offizielle bzw. gesellschaftlich legitime Abschluss der Phase der Erwerbstätigkeit verspricht für Karl Schäfer nicht nur eine finanzielle Unabhängigkeit von der ARGE, sondern einen großen Gewinn an Freiheiten. Die staatlichen Kontrollen des Vermögens und des privaten Lebensraumes fallen weg, was Handlungsspielräume eröffnet, die den Weg zu einer Partnerschaft frei machen. In der zitierten Passage scheinen jedoch seine Versuche und auch die Notwendigkeit durch, sich selbst zu beruhigen und auf die Zeit der Rente zu vertrösten, in der ihm eine Lösung dieses Problems möglich scheint.

Während Karl Schäfer auf eine zukünftige Paarbeziehung hofft, hat ein anderer Proband, Martin Kleefeld, noch lange nach der Trennung mit den finanziellen Auswirkungen der Bedarfsgemeinschaft zu kämpfen, wovon er ganz am Ende des Interviews im Zusammenhang mit der Frage nach seinem aktuellen Einkommen berichtet. Seine frühere Lebensgefährtin und Mutter seines Kindes war nach dem Ende der Beziehung mit dem Kind in ihr Heimatland zurückgekehrt.¹⁶ Das hatte zur Folge, dass das Jobcenter die gemeinsamen Schulden des früheren Paares beim in Deutschland zurückgebliebenen Mann einforderte, worauf es zu einem Prozess kam. Martin Kleefeld berichtet zur Entstehung dieser Schulden:

Genau dann, wie gesagt ich hatte jetzt Jahre lang Abzüge weil wir hatten dann damals wie uns die Leistungen verweigert wurden .. ähm im Zuge mit der Obdachlosigkeit kamen ja ein paar Schulden auf uns zu. Und .. wie Gas und wat ?weg? es nicht allet, musste ja dann alles im Nachhinein bezahlt werden. Wir mussten Kredite aufnehmen beim, beim Jobcenter. Die wurden natürlich einbehalten im Nachhinein. Deshalb die zwei Jahre .. äh verminderte Leistung. Ja (3) und des wäre auch heute noch so wenn ick nicht nen Prozess jewonnen hätte.

Auf Nachfrage erläutert er, mit welcher Begründung er den Prozess (zumindest teilweise) gewinnen konnte:

¹⁶ Die gesetzlichen Bestimmungen zur Ortsabwesenheit von Arbeitslosen und seine begrenzten finanziellen Mittel erschweren es dem Probanden außerordentlich, die Beziehung zu seinem nun im Ausland lebenden Kind aufrechtzuerhalten.

So ist es. Der hat im (4) ähm, des .. war ja, nur ein Teil der Kürzung war rechtmäßig, weil ick kann ja nicht für ne andere, ähm für ne andere rechtlichen Person, die nicht mal mehr mit mir zusammenlebt, für die kann ich ja nicht die Schulden mitbezahlen. Aber die wurden mir auch

I: Auch von Ihrer Frau?

Genau. Das Arbeitsamt ist der Meinung, dass der Haushaltsvorstand der Bedarfsgemeinschaft für alles auch haftet.

Durch das Verwaltungshandeln wurde also die Paargemeinschaft aufrechterhalten, mit der Folge, dass die allein greifbare Person für die gesamten Schulden des Paares einstehen sollte. Zwar wurden die Forderungen des Jobcenters an den Probanden vor Gericht teilweise zurückgewiesen, jedoch hatte er dazu einen Prozess führen müssen. Interessant an dieser Stelle ist, dass nicht nur in Hinblick auf die Dauer der Beziehung, sondern auch in Hinblick auf ihre Ausgestaltung Unterstellungen des Jobcenters, die in rechtlichen Bestimmungen begründet sind, maßgeblich werden. Dabei ist die Figur des „Haushaltsvorstandes“ entscheidend. Martin Kleefeld erklärt dazu:

Det muss man angeben, ja. Das heißt das Arbeitsamt akzeptiert pro Bedarfsgemeinschaft nur einen rechtlichen Ansprechpartner. .. Das ist natürlich auch ne Schieflage hoch zehn, wenn Beziehungen auseinandergehen wie bei uns, dann bleibt der andere an allem hängen.

Die Bedarfsgemeinschaft benötigt für die Kommunikation mit dem Jobcenter und die Berechnung von Leistungen einen Ansprechpartner. Damit wird an das Paar bzw. die Familie ein bestimmtes Modell der innerfamilialen Beziehungen herangetragen: dass nämlich für die Gemeinschaft, die von Amts wegen her- bzw. und unterstellt wird, eine Person spricht (und im Ernstfall auch haftet). Dieses Beziehungsmodell widerspricht der Realität des Paares, das sich – auch wenn es ein gemeinsames Kind gibt – als zwei Individuen mit jeweils individueller Verantwortung wahrnimmt, zumal nachdem man sich getrennt hat, aber möglicherweise eben auch schon vorher. Dies macht wiederum deutlich, in welcher Weise das Konstrukt der „Bedarfsgemeinschaft“ nicht nur biographische Perspektiven bestimmt, sondern auch in die alltägliche Lebensführung eingreift: Individuen werden zwangsweise kollektiviert.

5. Resümee: Umgangsstrategien angesichts der Abhängigkeit vom Verwaltungshandeln

Die vorgestellten Fallinterpretationen haben deutlich gemacht, dass Empfänger von SGB-II-Leistungen sich in hohem Maß als Objekt eines Verwaltungshandelns wahrnehmen. Das Verwaltungshandeln hat großen Einfluss auf biographische Entscheidungen und Zukunftspläne und greift sehr weitreichend in die Privatsphäre der Betroffenen ein. Dies wird besonders am Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft ersichtlich, auf das wir uns an dieser Stelle konzentriert haben. Nicht nur der Fall Sabine Junge zeigt, dass über die Antragsteller hinaus weitere Personen vom Verwaltungshandeln betroffen sein können, wie auch immer wieder in den Medien berichtete Beispielfälle

oder Pläne der Politik, Zuverdienstmöglichkeiten aus Ferienjobs für Jugendliche aus Hartz-IV-Haushalten zu erweitern, belegen.

Die Bedarfsgemeinschaft stellt Paare mit einem gemeinsamen Haushalt auf die Probe und erschwert schon die Aufnahme und Stabilisierung von Beziehungen. Die vom Verwaltungshandeln generierte Zwangsvergemeinschaftung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht geht mit gravierenden Eingriffen ins Private (wie dem Offenlegen des Vermögens und Einkommens, Kontrollen der Haushaltsführung usw.) einher, die Hilfebedürftige und ihnen nahestehende Personen betreffen. Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft kann zudem die innerfamiliäre Solidarität belasten, denn vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsgedankens wird die Unterstützung der Familie zwar erwartet; wenn man mit Familienangehörigen zusammenlebt, resultieren daraus jedoch Abstriche bei ALG-II-Leistungen. In einer weiteren Gruppendiskussion berichtet ein älterer ALG-II-Empfänger, dass er sich um seine alte Mutter kümmere, mit der er zusammen zu Mittag isst und die ihm manchmal Geld „zusteckt“. Auf Nachfrage betont er: „Nee wir leben nicht zusammen und so und äh natürlich darf das ooch keiner wissen, ist logisch.“ Aufgrund der Bedarfsgemeinschaft werden innerfamiliäre Unterstützungsleistungen, die wie ein gemeinsames Mittagessen eine Form der Geselligkeit sind und den emotionalen Zusammenhalt stärken, zu monetären Leistungen, die vor dem Amt geheimgehalten werden müssen, weil sonst Abzüge¹⁷ befürchtet werden. Damit droht, dass sich die eigenen Ansprüche auf Leistungen auflösen.

In unseren Interviews lassen sich verschiedene Umgangsstrategien der Leistungsempfänger mit der Abhängigkeit und Bewältigungsversuche identifizieren, die wir abschließend typisierend zusammenfassen wollen.¹⁸ Bei Sabine Junge findet sich ein Schwanken zwischen resignativer Anpassung, zwischen Verzweiflung, die sich in Suizidgedanken äußert, und Versuchen des Unterlaufens der Regelungen, wenn z.B. der Partner seine Wohnung beibehält oder ein Untermietvertrag abgeschlossen wird. Karl Schäfer dagegen zeichnet sich durch kreative Anpassung und die Nutzung von Spielräumen und Ressourcen aus. Zudem entwickelt er eine kämpferische Haltung zur Durchsetzung seiner Interessen, wozu er vor allem das Medium des Leserbriefs in der örtlichen Zeitung nutzt. Andere Fälle, insbesondere Männer, führen ihren Kampf stärker auf juristischer Ebene, indem sie mit Widersprüchen vor Gericht ziehen (wie z.B. Martin Kleefeld), oder auf politischer Ebene, indem sie sich politischen Initiativen anschließen, z.B. den gegen die Hartz-IV-Gesetzgebung gerichteten Montagsdemonstrationen.¹⁹ Diese Umgangsstrategie des juristischen oder politischen Kampfes hängt – so unsere Beobachtung – ganz wesentlich von persönlichen Ressourcen, insbesondere der Bildung, ab, während bei anderen Umgangsstrategien das soziale Netzwerk großen Einfluss hat. Bildung ist auch eine wichtige Ressource, wenn es darum geht, Zumutungen des Verwaltungshandelns zurückzuweisen bzw. überhaupt nicht erst zu erfahren. Probanden mit geringer Bildung tendieren dagegen nach unserem Eindruck bisweilen dazu, im Verhältnis zum Amt einen Kampf um Anerkennung auszuagieren. Die Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung werden dann zu persönlichen

17 In unseren Interviews werden z.B. ein Computer, den ein Proband geschenkt bekommen hat, oder eine Plattensammlung, von denen das Amt nichts erfahren darf, erwähnt.

18 Diese Umgangsstrategien weisen Ähnlichkeiten zu den „Haltungstypen“ („ungebrochen“, „resigniert“, „verzweifelt“ und „apathisch“) auf, die unter den „Arbeitslosen von Marienthal“ vorgefunden wurden (Jahoda/Lazarsfeld/Zeisel 1975, 73 ff.).

19 Vgl. dazu die Falldarstellungen in Sammet 2011, 249 ff. und Weißmann/Bergelt/Krüger 2011, 272-275.

Gegnern, denen es eins auszuwischen gilt. Man könnte diese Strategie als Sabotage der Behördenzumutungen begreifen, quasi als „Rache der Enterbten“.

Auf der Basis unserer Auswertungen scheint es, als ob die mit der Aktivierungspolitik eingeführten Bestimmungen zur Bedarfsgemeinschaft im privaten Bereich deaktivierend wirkten. Sie legitimieren Misserfolge bei der Partnersuche und lassen ein Scheitern vorwegnehmen. Zugleich finden Retraditionalisierungen statt, da unter der Hand das Modell des Familienernährers (wieder) eingeführt wird (vgl. Berghahn 2008). Durch den in der erzwungenen Gemeinschaft der Bedarfsgemeinschaft verkehrten Subsidiaritätsgedanken, der individuelle Ansprüche von anderen Personen abhängig macht, wird familiäre Solidarität de facto untergraben; stattdessen werden Einsamkeit und soziale Isolation befördert.

LITERATUR

- Berghahn, Sabine (2008): Die „Bedarfsgemeinschaft“ gemäß SGB II: Überwindung oder Verfestigung des männlichen Ernährermodells? in: Jürgen Klute und Sandra Kotlenga (Hg.): Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz. Fünf Jahre Hartzreformen: Bestandsaufnahme – Analysen – Perspektiven, Göttingen, 143-168.
- Berlit, Uwe (2003): Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Bemerkungen zu den Gesetzentwürfen von Bundesregierung und hessischer Landesregierung für ein neues SGB II und SGB XII, info also 2003, 195-208.
- Betzelt, Sigrid und Tanja Schmidt (2010): Die Fallstricke der „Bedarfsgemeinschaft“: Arbeitslose ohne Leistungsbezug, in: Karen Jaehrling und Clarissa Rudolph (Hg.): Grundsicherung und Geschlecht. Gleichstellungspolitische Befunde zu den Wirkungen von „Hartz IV“, Münster.
- Bohnsack, Ralf (1991): Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in Methodologie und Praxis qualitativer Forschung, Opladen.
- Ders. (2000): Gruppendiskussion, in: Uwe Flick, Ernst von Kardoff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg, 369-384.
- Bruckmeier, Kerstin und Daniel Schnitzlein (2007): Was wurde aus den Arbeitslosenhilfeempfängern? Eine empirische Analyse des Übergangs und Verbleibs von Arbeitslosenhilfeempfängern nach der Hartz IV-Reform, IAB Discussion Paper No. 24/2007, Nürnberg.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Infografik Bedarfsgemeinschaft, http://www.bmas.de/portal/22200/infografik__bedarfsgemeinschaft, letzter Zugriff am 8.11.2010.
- Hermanns, Harry (1991): Narratives Interview, in: Uwe Flick, Ernst von Kardoff, Heiner Keupp, Heiner, Lutz von Rosenstiel und Stephan Wolff (Hg.): Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen, München, 182-185.
- Jahoda, Marie, Paul F. Lazarsfeld und Hans Zeisel (1975): Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch. Frankfurt a.M.
- Lenhart, Karin (2009): Soziale Bürgerrechte unter Druck: die Auswirkungen von Hartz IV auf Frauen, Wiesbaden.
- Loos, Peter und Burkhard Schäffer (2001): Das Gruppendiskussionsverfahren. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungen, Opladen.
- Merton, Robert K. (1995): Soziologische Theorie und soziale Struktur. Herausgegeben und eingeleitet von Volker Meja und Nico Stehr, Berlin/New York.
- Przyborski, Aglaja und Monika Wohlrab-Sahr (2008): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch, München.

- Riemann, Gerhard (1977): Stigma, formelle soziale Kontrolle, das Leben mit den anderen. Eine empirische Untersuchung zu drei Gegenstandsbereichen des Alltagswissens von Obdachlosen, unveröffentlichte Diplomarbeit an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld.
- Sammet, Kornelia (2011): Religion und Religionskritik in Weltsichten von Arbeitslosengeld-II-Empfängern in Ostdeutschland, in: Gert Pickel und Kornelia Sammet (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden, 245-261.
- Schütze, Fritz (1983): Biographieforschung und narratives Interview, Neue Praxis 3. Heft 3, 283-293.
- Stephan, Karola (2008): Die Ansprüche zusammenlebender Personen nach SGB II und SGB XII: Bedarfsgemeinschaft, Einsatzgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft, Berlin.
- Weißmann, Marliese, Daniel Bergelt und Timmo Krüger (2011): Arbeit als Sinnstiftung in prekären Lebenslagen in Ostdeutschland, in: Gert Pickel und Kornelia Sammet (Hg.): Religion und Religiosität im vereinigten Deutschland. Zwanzig Jahre nach dem Umbruch, Wiesbaden, 263-278.